

Antrag auf

- ☐ Ersterteilung/Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
☐ Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

- ☐ Taxi ☐ Mietwagen ☐ Krankenkraftwagen
☐ Personenkraftwagen im Linienverkehr/bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen
☐ Personenkraftwagen im gebündelten Bedarfsverkehr

Persönliche Angaben	
Geburtsdatum	
Nachname	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsort	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Handy-/Telefonnummer	
E-Mailadresse	
Angaben zum bisherigen Führerschein	
Klassen	
Behörde	
Erteilungsdatum	
Angaben zur bisherigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
Behörde	
Erteilungsdatum	
Freiwillige Angaben	
Ich trage im Straßenverkehr	
☐ eine Sehhilfe	☐ keine Sehhilfe
Körperliche oder geistige Mängel, die meine Fahreignung einschränken	
☐ habe ich folgende: _____	☐ habe ich nicht

Erforderliche Unterlagen
☐ Amtl. Nachweis über Tag und Ort der Geburt
☐ Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe nach §19 FeV
☐ augenärztliches Gutachten über das Sehvermögen
☐ ärztliches Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (z.B. vom Hausarzt)
☐ Eignungsuntersuchung (Reaktionstest)
☐ Führungszeugnis (bei Wohnsitzgemeinde zu beantragen, direkt an Führerscheinstelle schicken)

Datum _____

Unterschrift Antragsteller/in _____

Von der Behörde auszufüllen	
Identität geprüft durch ☐ Personalausweis ☐ Reisepass ☐ Aufenthaltstitel ☐ _____	
☐ Die umseitig gemachten Angaben zur Person wurden auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin geprüft bzw. geändert oder ergänzt.	
Gebühr	☐ bezahlt
Auskunft FAER beantragt am: _____ ☐ ohne Eintragung ☐ Eintragung: _____	
Auskunft ZFER beantragt am:	
Führungszeugnis beantragt am:	
☐ alle angeforderten Unterlagen haben vorgelegen	

Nachweis Fachkundeprüfung
Die Erfordernis einer Ortskundeprüfung wurde zum 01.08.2021 abgeschafft. Bis zur gesetzlich geregelten Voraussetzung des „Nachweises der Fachkunde“ wird die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt – falls die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten soll – wenn der Inhaber die Bestätigung zum Nachweis der Fachkunde nicht spätestens 1 Jahr nach Beauftragung der für den Nachweis der Fachkunde geeigneten Stelle vorlegt. Der Beginn der Jahresfrist richtet sich nach dem Tag der Beauftragung. Die geeignete Stelle wird durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt.

Bei Abholung des Führerscheins hat sich der Antragsteller mit seinem Personaldokument auszuweisen.

 Fahrerlaubnis zur Fahrgast-
 beförderung erhalten am

 Unterschrift Antragsteller/in